

No 1113 1) Original Scan für Lit, Hk, Ur + ...
2) Fr. Original

1. März 2016

31 Wkm



PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

Planungsverband Region Chemnitz • Vorstandsvorsitzender
Landrat Rolf Keil • Neundorfer Str. 94-96 • 08523 Plauen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herr Wilfried Kühner
Abteilungsleiter
Postfach 10 09 10
01079 Dresden

31 Zub

16/3/16

3-6400.40/395/96

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Poststelle

10. März 2016

weitergeleitet an:

29/3/16E

Datum:
Bearbeiter:
Telefon:
E-Mail:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Vorstandsvorsitzende

3. März 2016
Hr. Kropop
(0375) 289 405 10
sebastian.kropop@pv-rc.de
19. Januar
31-6400.40/378/241

10. MRZ. 2016

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen, hier Anhörung

Sehr geehrter Herr Kühner,

der Planungsverband Region Chemnitz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Planungsausschuss des Verbandes hat in seiner 18. Sitzung am 2. März 2016 die beiliegende Stellungnahme beschlossen. Wir bitten Sie um Berücksichtigung der Hinweise des Verbandes und um Zusendung der Abwägung mit Begründung, soweit Hinweise des Verbandes im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kropop als Bearbeiter unter 0375-289-405-11 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Keil
Landrat
Verbandsvorsitzender

Stellungnahme des Verbandes zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens im Freistaat Sachsen

Hinweis

Der Planungsverband Region Chemnitz äußert sich nachfolgend ausschließlich nur zu den in Bezug auf die Arbeit des Verbandes relevanten Inhalten in Artikel 1 des Gesetzentwurfes, somit zu den Änderungen des Schulgesetzes. Dies sind die aufgrund der Nrn. 8 b, 9, 24 und 27 des Gesetzentwurfes beabsichtigten Änderungen des Schulgesetzes.

zu Nr. 8 b § 4 a Abs. 1 Nr. 6 SchulG-RefE

Gesamtschülerzahl von Beruflichen Schulzentren

Ausschließlich nur für Berufliche Schulzentren soll eine gesetzlich bestimmte Mindestgesamtschülerzahl je Schule eingeführt werden. Das Erfordernis wird auch durch die allgemein in der Gesetzesbegründung zu dieser Änderung erfolgte Begründung, dass diese Schülerzahl an Beruflichen Schulzentren mit Blick auf die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Schulwesens in Freistaat Sachsen und eines zielgerichteteren Ressourceneinsatzes für erforderlich erachtet wird, nicht schlüssig dargelegt. Insofern erschließt sich das Erfordernis dieser gesetzlich vergleichsweise einzigartigen Regelung nur für Berufliche Schulzentren nicht. Die beabsichtigte Regelung erschließt sich auch in Zusammenhang mit den unverändert zu § 22 Abs. 3 Satz 1 SchulG auch in § 22 Abs. 3 Satz 1 SchulG-RefE enthaltenen Regelung, nach der der Schulträger berufsbildende Schulen in Beruflichen Schulzentren zusammenfassen soll, nicht.

zu Nr. 8 b § 4 a Abs. 4 Satz 1 SchulG-RefE

Festlegung der Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen, Gruppen und Kurse je Klassen- oder Jahrgangsstufe und Schule durch die Schulaufsichtsbehörde; Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zum Klassenteiler

Entsprechend der Gesetzesbegründung besteht für die Durchsetzung der Einhaltung des Richtwertes für die Klassenbildung mit Außenwirkung gegenüber Schulträgern, Schulleitern, Schülern und Eltern das Erfordernis, eine gesetzliche Grundlage zur Klassenbildung durch die Schulaufsichtsbehörde aufzunehmen. Mit dieser Befugnis wird eine Zügigkeit und daraus folgend eine Anzahl an Schulplätzen je Klassenstufe festgelegt, innerhalb dessen der Schüler seinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf freie Wahl der Ausbildungsstätte geltend machen kann (siehe Begründung zu § 4 a Abs. 4 Satz 1 SchulG-RefE).

In diesem Zusammenhang gesetzlich geregelt wird allerdings nach wie vor ausschließlich nur die Mindestschülerzahl (siehe § 4 a Abs. 1 SchulG-RefE), die maximal je Klasse in allen Schularten nicht überschreitende Schülerzahl von 28 Schülern (siehe § 4 a Abs. 2 Satz 1 SchulG-RefE) und die Zügigkeit von Oberschulen und Gymnasien (§ 4 a Abs. 3 SchulG-RefE). Ausschließlich nur in der untergesetzlichen Rechtsnorm (siehe Anlage zu § 2 Abs. 2 Schulnetzplanungsverordnung) wird jedoch weiterhin auch von einem Wert für einen Klassenteiler gesprochen, der für alle in § 4 a Abs. 1 Nr. 1-6 SchulG-RefE angeführten Schularten bei 33 Schülern liegt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Schülerzahl, nach der eine Klasse regelmäßig geteilt werden soll und somit der maßgeblich über die Zügigkeit einer Klassenstufe und ggf. auch einer Schule bestimmende und damit in Zusammenhang mit den Regelungen in § 21 Abs. 3 SchulG-RefE zum öffentlichen Bedürfnis einer Schule auch entscheidende Wert von 33 Schülern je Klasse für den Klassenteiler nicht gesetzlich (wie oben dargestellt für alle weiteren Werte), sondern ausschließlich (nach wie vor) nur untergesetzlich geregelt werden soll. Zudem liegt der in der Schulnetzplanungsverordnung bestimmte Wert für die Schülerzahl, ab der eine Klasse regelmäßig geteilt werden soll, erheblich über der maximal je Klasse in allen Schularten nicht überschreitenden Schülerzahl von 28 Schülern (siehe § 4 a Abs. 2 Satz 1 SchulG-RefE).

Um tatsächlich die durch den Gesetzgeber angestrebte Durchsetzung der Einhaltung des Richtwertes für die Klassenbildung mit Außenwirkung gegenüber Schulträgern, Schulleitern, Schülern und Eltern zu erreichen, ist als ein weiteres gesetzliches Erfordernis zur Klassen-

bildung die Aufnahme einer Schülerzahl, nach der eine Klasse regelmäßig geteilt werden soll (Richtwert Klassenteiler), in das Gesetz notwendig. Dabei ist das Erfordernis, ggf. auch zukünftig unterschiedliche Werte für die gesetzlich maximal je Klasse in allen Schularten nicht überschreitende Schülerzahl von 28 Schülern und den Richtwert Klassenteiler beizubehalten, nachvollziehbar zu begründen.

zu Nr. 9 § 4 b SchulG-RefE

Schulstandorte im ländlichen Raum

Mit den in § 4 b Abs. 1 bzw. 2 SchulG-RefE beabsichtigten Regelungen sollen von den in § 4 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Abs. 3 SchulG-RefE getroffenen Regelungen zu Mindestschülerzahl, Klassenobergrenzen und Zügigkeit für Grund- bzw. Oberschulen im ländlichen Raum davon abweichende gesetzliche Regelungen getroffen werden. Damit sollen, ausweislich der Begründung zu § 4 b SchulG-RefE, die Beschlüsse des Sächsischen Landtages zum Moratorium für Mittelschulen und die Konzeption zur Sicherung von Schulstandorten im ländlichen Raum auf eine dauerhafte und nicht nur temporäre schulgesetzliche Grundlage gestellt werden.

Grundsätzlich wird der hier verfolgte Ansatz unterstützt. Allerdings sollte zumindest in der Begründung zum Gesetz klargestellt werden, was bestehende Grund- und Oberschulen sind (da in § 21 Abs. 3 SchulG-RefE, siehe dazu unten Hinweis zu Nr. 24 SchulG-RefE, der Verweis auf § 4 b SchulG-RefE fehlt, und somit die dortigen Regelungen zum öffentlichen Bedürfnis und dem Zeitpunkt, wann die hierzu notwendigen Erfordernisse vorliegen müssen, nicht anwendbar sind) und wie der ländliche Raum definiert wird. Unter Beachtung des mit dem nach § 23 a Abs. 1 Satz 4 SchulG-RefE unverändert weitergeltenden Erfordernisses, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei der Schulnetzplanung zu beachten, und der erfolgten Abgrenzung der Raumkategorien in Karte 1 Raumstruktur des LEP 2013 kann sich dies nur auf die im Landesentwicklungsplan erfolgte Festlegung des ländlichen Raumes beziehen.

zu Nr. 24 § 21 Abs. 3 SchulG-RefE

Öffentliches Bedürfnis

In § 21 Abs. 3 SchulG-RefE wird neu erstmals der unbestimmte Rechtsbegriff öffentliches Bedürfnis definiert. Unverständlicherweise wird in Bezug auf das Öffentliche Bedürfnis allerdings ausschließlich nur auf die Regelungen in § 4 a Abs. 1, 3 und 5 SchulG-RefE und somit auf die dort geregelten gesetzlichen Mindestschülerzahlen und Mindestzügigkeiten bzw. die Ausnahmetatbestände Bezug genommen. Für die neu in § 4 b SchulG-RefE für die Schulstandorte im ländlichen Raum aufgenommenen gesetzlichen Regelungen fehlt dieser Bezug hingegen. Insofern soll mit diesen neuen gesetzlichen Regelungen offensichtlich kein Öffentliches Bedürfnis für Grund- und Oberschulen im ländlichen Raum begründet werden (können). Das in § 21 Abs. 2 SchulG-RefE geregelte Erfordernis, dass die Schulträger berechtigt und verpflichtet sind, Schulen in öffentlicher Trägerschaft einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht, geht mit der fehlenden Aufnahme von § 4 b SchulG-RefE in § 21 Abs. 3 SchulG-RefE für die dort beinhalteten Ausnahmeregelungen für Schulstandorte im ländlichen Raum ins Leere. Die Gründe für diesen fehlenden Verweis sind nicht nachvollziehbar. Der Verweis ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

zu Nr. 27 § 23 a Abs. 4 SchulG-RefE

Schulnetzplanung für den Teilplan berufsbildende Schulen

Das Erfordernis, (nur) den Teilplan für die berufsbildenden Schulen durch den Träger der Schulnetzplanung im Einvernehmen mit dem Regionalen Planungsverband, bei dem der Träger der Schulnetzplanung Mitglied ist, zu erstellen, ist weder aus der Begründung zum Gesetzentwurf noch tatsächlich sachlich herleitbar. Bereits im Koalitionsvertrag heißt es zudem, dass die Schulnetzplanung im berufsbildenden Bereich in Verantwortung des Kultusministeriums konzipiert werden wird. Den Mitgliedern des Regionalen Planungsverbandes ist es auch nicht vermittelbar, das abweichend zu der durch den Freistaat Sachsen in anderen

Themenbereichen praktizierten Verfahrensweise hier nunmehr einfach von dieser Vereinbarung im Koalitionsvertrag zuungunsten der Regionalen Planungsverbände abgewichen werden soll.

Der Planungsverband Region Chemnitz lehnt die Aufgabe der Einvernehmenserteilung durch die Regionalen Planungsverbände bei der Schulnetzplanung im berufsbildenden Bereich ab.